

ausgehändigt am  
28.10.2015 16



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#014  
Datum: 27.10.2015

### 3. Ausfertigung

## Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 13. Oktober 2006,  
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5  
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ:  
Haltestelle Mittnachtstraße,  
Anpassung Pumpenraum und Trogwand“

in Stuttgart  
Bahn-km -1,515 bis -1,769  
der Strecke 4815

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG

Theodor-Heuss-Allee 7

60486 Frankfurt / Main,

diese vertreten durch die

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mittnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand“ in Stuttgart, Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid:

### A Verfügender Teil

#### A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Vergrößerung des Pumpensumpfs zum Pumpenraum und die Erhöhung der östlichen (bahndammseitigen) Trogwand.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungen zum Planänderungsantrag vom 6 Seiten	
B	Formular zur Umwelterklärung 15.09.2015 4 Seiten	Nur zur Information
C	Inhaltsverzeichnis, 1 Seite	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III, Beschreibung des Planfeststellungsbereichs vom 15.09.2015 Seiten 1a, 3a bis 6a, 119a	Ersetzt die Seiten 1, 3 bis 6, 119

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mittnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand“ in Stuttgart, Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Bauwerksverzeichnis Seite 118	Ändert Anlage 3
7	Bauwerkspläne	
7.3	Bauwerkspläne S-Bahn-Anbindung Stuttgart-Nord	
7.3.5.1 Blatt 1A von 2	Bauwerksgrundriss 1, Bf Stg-Mittnachtstraße Achse 312 (S-Bahn) vom 28.07.2015, 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 2
7.3.5.1 Blatt 2A von 2	Bauwerksgrundriss 2, Bf Stg-Mittnachtstraße (S-Bahn) vom 28.07.2015, 1:200	Ersetzt Blatt 2 von 2
7.3.5.2 Blatt 1A von 2	Bauwerkslängsschnitt 1, Bf Stg-Mittnachtstraße, Achse 311 (S-Bahn) vom 28.07.2015, 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 2
7.3.5.3 Blatt 1A von 2	Bauwerksquerschnitt 5, Bf Stg-Mittnachtstraße Achse 312 (S-Bahn) vom 28.07.2015, 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 2
7.3.5.3 Blatt 2A von 2	Bauwerksquerschnitt 6, Bf Stg-Mittnachtstraße Achse 312 (S-Bahn) vom 28.07.2015, 1:100	Ersetzt Blatt 2 von 2
16	Schalltechnische Untersuchung	
	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutz bezüglich Lärm und Erschütterung der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ c/o FRITZ GmbH vom 14.09.2015, 5 Seiten	Nur zur Information
	Stellungnahme zum Immissionsschutz bezüglich Staub der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ c/o FRITZ GmbH vom 14.09.2015, 1 Seite	Nur zur Information
20	Hydrologie und Wasserwirtschaft	
	Stellungnahme der ARGE WUG vom 02.02.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
Anlage 1 zur Planänderung	Auszüge Schriftverkehr: ARGE Umwelt Wasser Geotechnik vom 06.04.2009 und Amt für Umweltschutz vom 08.04.2009 7 Seiten	Nur zur Information
Anlage 2 zur Planänderung	Berechnung der geänderten Wassermengen des Ingenieurbüro Horlacher vom 21.05.2015 4 Seiten	Nur zur Information
Anlage 3 zur Planänderung	Auszug der anfallenden Wassermengen der Anlage 1.1, Teil III Beschreibung des Planfeststellungsbereich 17 Seiten	Nur zur Information
Anlage 4 zur Planänderung	Auszug der DIN-Regenwasserberechnung des Ingenieurbüro Horlacher vom 21.08.2014 7 Seiten	Nur zur Information

### **A.3 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### **A.4 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### **A.5 Gebühren**

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 18. Planänderung „Haltestelle Mitnachtstraße - Anpassung Pumpenraum und Trogwand" hat die Vergrößerung des Pumpensumpfs zum Pumpenraum und die Erhöhung der östlichen (bahndammseitigen) Trogwand zum Gegenstand.

Aufgrund einer Aktualisierung der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056" wurde der vorhandene Pumpensumpf im Rahmen der Ausführungsplanung neu bemessen. Die geänderten Bemessungsgrundlagen des flächenbezogenen Niederschlagsaufkommens in Verbindung mit den zulässigen Einleitmengen in das Abwassersystem der Stadt Stuttgart von 178 l/s für den Haltepunkt Mitnachtstraße und 74 l/s für das Rosensteinportal (Rosensteinstraße 65) erfordern eine

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mitnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand" in Stuttgart, Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

Vergrößerung des Pumpensumpfs zu einem Pumpenraum mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 m<sup>3</sup>.

Der planfestgestellte Pumpensumpf hat ein Fassungsvermögen von ca. 15 m<sup>3</sup> und war im Technikraum 15 unterhalb der Treppenanlage untergebracht. Bedingt durch die erforderliche Größe, die Zwangspunkte der Trassenlage und die Vorflutbedingungen muss der nun erforderliche Pumpenraum in Richtung Süden zwischen die eingleisigen Tunnelröhren der Achsen 311/ 312 verschoben werden.

Im April 2009 wurden die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Bemessungswasserstände von der ARGE Wasser Umwelt Geotechnik überprüft und angepasst. Nach erfolgter Zustimmung des Amtes für Umweltschutz der Stadt Stuttgart wurden die neuen Bemessungswasserstände im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Zur Gewährleistung der Auftriebssicherheit wird nun die bereits planfestgestellte östliche (bahndammseitige) Trogwand über die Gesamtlänge des Bahnsteiges der Achse 311 um ca. 3 m erhöht.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 15.09.2015, Az. I.GV(4) Br; PFA1.5/20150915/01, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 18. Planänderung „Haltestelle Mitnachtstraße - Anpassung Pumpenraum und Trogwand" beantragt. Der Antrag ist am 17.09.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.09.2015 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mitnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand" in Stuttgart, Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pã/010-2015#014 vom 27.10.2015.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.2.3 Verfahren**

#### **B.2.3.1 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut Wasser besteht trotz der lokal erhöhten Eingriffstiefe kein geänderter Eingriffstatbestand hinsichtlich der zulässigen Eingriffstiefe im Bereich des Heil- und Mineralwasserschutzgebiet. Die stärkeren Eingriffe erfolgen ausschließlich in die verwitterten Dunkelroten Mergel des Gipskeupers (km1DRM). Auf Grundlage der aktuellen Kenntnisse ist nicht mit erhöhten Grundwasserandrangsmengen zu rechnen.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt sind nicht zu erwarten.

### **B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG**

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

#### **B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens**

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So wird der planfestgestellte Pumpensumpf zu einem Pumpenraum vergrößert und die östliche (bahndammseitigen) Trogwand erhöht. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

#### **B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen**

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

##### **B.2.3.2.2.1 Grunderwerb**

Die Planänderung befindet sich innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Es sind keine zusätzlichen Flächen notwendig.

##### **B.2.3.2.2.2 Immissionen**

###### **B.2.3.2.2.2.1 Luftschall und Erschütterungen baubedingt sowie Staub**

Die Volumenerhöhung des Pumpenraums um ca. 185 m<sup>3</sup> ist im Vergleich zum Bauvolumen im Bereich der Haltestelle Mitnachtstraße von ca. 45.000 m<sup>3</sup> sehr gering. Auch die Erhöhung der Trogwand erfordert keine erheblich aufwändigeren Bauverfahren oder Materialtransporte. Demnach hat die Änderung aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sowie bezüglich des Staubschutzes eine nur sehr untergeordnete Bedeutung. Eine zusätzliche Betroffenheit ist nicht zu erkennen.

#### **B.2.3.2.2.2 Sekundäre Luftschall und Erschütterungen betriebsbedingt**

Für die Übertragung von betriebsbedingten Schwingungsimmissionen auf das Erdreich ist die Ausführung der Bauwerke, die vom Schienenverkehr befahren werden, maßgebend. Nebenanlagen wie der Pumpenraum sind für die Schwingungsübertragung ohne Belang.

#### **B.2.3.2.2.3 Lärmimmission betriebsbedingt**

Durch die Erhöhung der östlichen Trogwand ist im Bereich der Haltestelle Mitnachtstraße nunmehr die Mehrfachreflexion an parallelen Stützwänden zu betrachten. Wie der Stellungnahme der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ vom 14.09.2015 zu entnehmen ist, kommt es dadurch bei wenigen Objekten zu einer geringfügigen Erhöhung der Prognosewerte um etwa 1,1 dB (A). Insgesamt betrachtet führt die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV als erheblicher baulicher Eingriff in den bestehenden Schienenweg zu qualifizierende Errichtung des Haltepunktes Mitnachtstraße zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um 3 dB (A), wobei es sich hierbei bereits um entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV aufgerundete Werte handelt. Damit handelt es sich auch um einen wesentlichen baulichen Eingriff. Dieser löst im Ergebnis aber keine erheblichen Betroffenheiten aus. Für diese betroffenen Objekte sind die Immissionsgrenzwerte für Misch- oder Kerngebietsnutzung von 64 dB (A) tags/ 54 dB(A) nachts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV trotz dieser wesentlichen Änderung eingehalten. Um diese Mehrfachreflexionen weitestgehend zu vermeiden, wird die östliche Trogwand durch die Vorhabenträgerin mit einer schallabsorbierenden Auskleidung ausgeführt. Demnach sind keine relevanten zusätzlichen Betroffenheiten durch betriebsbedingte Immissionen zu erkennen.

#### **B.2.3.2.2.3 Umwelt**

Wie unter A.4 festgestellt und unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Änderung befindet sich auf einer Fläche die bereits als Baufläche planfestgestellt ist. Diese Änderungen sind bezüg-

lich Mehraushubs und zusätzlicher Bauaktivitäten sehr gering. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu erkennen.

### **B.3 Sofortige Vollziehung**

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 18. Planänderung wird erforderlich aufgrund einer Aktualisierung der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056“ sowie einer Anpassung an neue Bemessungswasserstände. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maß-

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mitternachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand" in Stuttgart, Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

nahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nur hinsichtlich der betriebsbedingten Lärmsituation und dies in äußerst geringem Umfang verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben ausschließlich im Hinblick auf zusätzliche Immissionen geringfügig berührt. Diese sind aber zumutbar und werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene schallabsorbierende Auskleidung weiter reduziert. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5  
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben  
„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mitnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand" in Stuttgart,  
Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

#### **B.7 Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEWVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

#### **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5  
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben  
„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 18. PÄ: Haltestelle Mitnachtstraße, Anpassung Pumpenraum und Trogwand" in Stuttgart,  
Bahn-km -1,515 bis -1,769 der Strecke 4815, Az.: 59122-591pä/010-2015#014 vom 27.10.2015

anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den**  
**Az.: 59122-591pä/010-2015#014**  
**VMS-Nr.: 3337354**

Im Auftrag

*Vogt*  
Vogt

